# Erreichbarkeit gem. § 7b SGB II

**Geschäftszeichen:**
II-1101.4

# Ortsabwesenheit (Nichterreichbarkeit)

Umgang im jobcenter Duisburg

jobcenter Duisburg

A. Vorbemerkung ..... 4
B. Rechtslage ..... 4
B.I. Grundsatz ..... 4
B.II. Leistungsausschluss ..... 4
B.III. Leistungsanspruch Nichterreichbarkeit mit wichtigem Grund ..... 5
B.IV. Leistungsanspruch Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund ..... 5
B.V. Erreichbarkeit ..... 5
C. Zustimmung ..... 6
C.I. Prüfungsmaßstab für die Zustimmung, sofern die Eingliederung in Arbeit berücksichtigt werden muss (Prognoseentscheidung) ..... 7
C.II. Personenkreis ..... 7
Personen, die vorübergehend nicht eingliederbar sind (§ 10 SGB II) ..... 8
Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte & AGH Teilnehmer ..... 8
Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit ..... 8
Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Dauer des Leistungsbezuges SGB II kürzer als 3 Monate ..... 8
C.III. Dauer der Nichterreichbarkeit ..... 8
Nichterreichbarkeit mit wichtigem Grund ..... 8
Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund ..... 8
Außergewöhnliche Härte ..... 9
Erkrankung wegen einer Nichterreichbarkeit (Transportunfähigkeit) ..... 9
D. Verfahren ..... 9
D.I. Allgemeines Verfahren ..... 9
D.II. Verfahren bei so genannter „unkritischer“ Nichterreichbarkeit bis zu 21 Kalendertagen ..... 10
D.III. Verfahren bei Nichterreichbarkeit von bis zu 21 Kalendertagen (bis zu 3 Wochen) ..... 10
D.IV. Verfahren bei Nichterreichbarkeit von mehr als 21 Kalendertagen (mehr als 3 Wochen) ..... 11
D.V. Grundsätzliche Vorgehensweise bei allen geplanten Nichterreichbarkeitszeiten ..... 11
E. Gültigkeit dieser Regelungen ..... 12

## Änderungshistorie

| Version/Stand | Änderungssachverhalt in Stichworten | Seite der Änderung |
|---|---|---|
| 07/2023 | Neuregelung anlässlich der Einführung des Bürgergeldes | alle |
| | | |
| | | |
| | | |

# Nichterreichbarkeit (ehemals Ortsabwesenheit) gem. § 7b SGB II hier: Umgang im jobcenter Duisburg

## A. Vorbemerkung

Einschlägige Gesetzesgrundlage für den Umgang mit einer Nichterreichbarkeit (ehemals Ortsabwesenheit) ist ab dem 01.07.2023 § 7b SGB II n.F. (Erreichbarkeit).

Im Zuge der Einführung des Bürgergeldes wurden die Regelungen zur Erreichbarkeit von erwerbsfähigen Leistungsberechtigten neu gefasst. Mit der ab 01.07.2023 gültigen Rechtslage wird wie bisher das Ziel einer möglichst schnellen und nachhaltigen Eingliederung, beziehungsweise einer Verminderung oder Beseitigung der Hilfebedürftigkeit verfolgt, allerdings mit deutlichen Verbesserungen für die Leistungsberechtigen. Damit soll die Vertrauensbasis zwischen Bürger und Verwaltung weiter verbessert werden.

Gem. § 13 Abs. 3 SGB II kann das Bundesministerium für Arbeit und Soziales (BMAS) ohne Zustimmung des Bundesrates eine Rechtsverordnung bzgl. der Erreichbarkeit erlassen. In dieser Rechtsverordnung können unbestimmte Rechtsbegriffe, wie z.B. „näherer Bereich des zuständigen Jobcenters“ oder „für den Vermittlungsprozess angemessene Zeitspanne“ konkretisiert werden. Zudem kann bestimmt werden, für welchen Zeitraum und unter welchen Voraussetzungen Leistungen bei einem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs fortgezahlt werden.
Hiervon hat das BMAS bislang keinen Gebrauch gemacht. Ebenso wurden von Seiten der Zentrale noch keine Fachlichen Weisungen (FW) zu § 7b SGB II erlassen, sodass diese hausinternen Regelungen zunächst zur Orientierung für die Nichterreichbarkeit dienen.

## B. Rechtslage

### B.I. Grundsatz

Erwerbsfähige Leistungsberechtige erhalten Leistungen, wenn sie erreichbar sind. Wer als erreichbar gilt, wird in § 7b Abs. 1 Satz 2 SGB II definiert.

Wie auch in den ursprünglichen Regelungen zur Ortsabwesenheit gilt weiterhin, dass erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht durchgängig für das Jobcenter erreichbar sein müssen, um nahtlos Leistungen der Grundsicherung zu erhalten. Leistungen können auch dann erbracht werden, wenn erwerbsfähige Leistungsberechtigte nicht erreichbar sind und für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs, mit oder ohne wichtigen Grund, eine entsprechende Zustimmung des Jobcenters vorliegt.

### B.II. Leistungsausschluss

Im Umkehrschluss zu § 7b Abs. 1 Satz 1 SGB II erhalten erwerbsfähige Leistungsberechtigte keine Leistungen, wenn sie als nicht erreichbar gelten oder sich ohne Zustimmung außerhalb des näheren Bereichs aufhalten. Als Rechtsfolgen einer solchen Pflichtverletzung werden die Leistungen nach § 48 SGB X aufgehoben.

## B.III. Leistungsanspruch Nichterreichbarkeit mit wichtigem Grund

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die nicht erreichbar sind, erhalten nur dann Leistungen, wenn für den Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs ein wichtiger Grund vorliegt und das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor bei

1.) Teilnahme an einer ärztlich verordneten Maßnahme der medizinischen Vorsorge oder Rehabilitation,
2.) Teilnahme an einer Veranstaltung, die kirchlichen oder gewerkschaftlichen Zwecken dient oder im öffentlichen Interesse liegt,
3.) Aufenthalten außerhalb des näheren Bereichs, die überwiegend der Eingliederung Ausbildung oder Arbeit dienen, oder
4.) Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit, wenn die Eingliederung in Ausbildung oder Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Die in Nummer 1 und 2 genannten wichtigen Gründe können unabhängig von einer möglichen Beeinträchtigung der Eingliederung in Arbeit geltend gemacht werden. Diese Gründe gehen, wenn sie geltend gemacht werden, gegebenenfalls einer Eingliederung in Arbeit vor. Eine Nichterreichbarkeit nach Nummer 3, die der Eingliederung dient, ist aus der Natur der Sache heraus anzuerkennen. Für die Anerkennung eines wichtigen Grundes zur Ausübung einer ehrenamtlichen Tätigkeit nach der Nummer 4, gilt die weitere Voraussetzung, dass die Eingliederung in Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

Für Abwesenheiten außerhalb des näheren Bereichs aufgrund der Ausübung einer Erwerbstätigkeit ist keine Zustimmung des Jobcenters erforderlich.

## B.IV. Leistungsanspruch Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die ohne wichtigen Grund nicht erreichbar sind (klassischer Urlaub), erhalten Leistungen, wenn das Jobcenter dem Aufenthalt außerhalb des näheren Bereichs zugestimmt hat und die Eingliederung in Ausbildung und Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt wird.

## B.V. Erreichbarkeit

Die Erreichbarkeit wird in § 7b Abs. 1 Satz 2 SGB II definiert und besteht aus zwei grundlegenden Elementen: Erstens, einem Aufenthalt im näheren Bereich des Jobcenters und zweitens der Möglichkeit, werktäglich Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis nehmen zu können.

Ein Aufenthalt im näheren Bereich ist gegeben, wenn es dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten möglich ist, das zuständige Jobcenter, einen möglichen Arbeitgeber oder den Durchführungsort einer Integrationsmaßnahme im örtlichen Zuständigkeitsbereich des Jobcenters (folgend als Nahgebiet Duisburg bezeichnet) in einer für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne und ohne unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigenden Aufwand aufzusuchen. Der nähere Bereich schließt auch einen Bereich im grenznahen Ausland (z.B. Niederlande) ein.

Zur Konkretisierung des unbestimmten Rechtsbegriffs „eine für den Vermittlungsprozess angemessenen Zeitspanne“ wird zunächst im jobcenter Duisburg der Richtwert von einer

Stunde und 15 Minuten zugrunde gelegt. Hierbei hat sich das jobcenter Duisburg an den Zumutbarkeitsregelungen nach § 10 SGB II (Pendelzeiten 2,5 Stunden bei einer Vollzeittätigkeit) orientiert. Sofern es also dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten von seinem tatsächlichen Aufenthaltsort möglich ist, innerhalb von einer Stunde und 15 Minuten, das Nahgebiet Duisburg aufzusuchen, liegt sein Aufenthaltsort im sogenannten näheren Bereich.

Von einem „unzumutbaren oder die Eigenleistungsfähigkeit übersteigendem Aufwand“ ist auszugehen, wenn der sogenannte nähere Bereich nur mit unzumutbaren Kosten erreicht werden kann (z.B. teure nationale und internationale Flugreisen).

Die Möglichkeit, werktäglich Mitteilungen und Aufforderungen des Jobcenters zur Kenntnis zu nehmen, schließt sowohl die Nutzung moderner Kommunikationsmittel in dem datenschutzrechtlich möglichen Umfang als auch die Möglichkeit ein, Dritte mit der Sichtung der eigenen Briefpost zu beauftragen.

**Exkurs (Abgrenzung):** Gewöhnlicher Aufenthalt gem. § 7 SGB II

> Der Begriff des gewöhnlichen Aufenthaltes nimmt Bezug auf den in § 30 SGB I definierten Begriff. Den gewöhnlichen Aufenthalt hat jemand nach der Legaldefinition des § 30 Absatz 3 Satz 2 SGB I dort, wo er sich unter Umständen aufhält, die erkennen lassen, dass er an diesem Ort oder in diesem Gebiet nicht nur vorübergehend verweilt. Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass am angemeldeten Wohnsitz auch der gewöhnliche Aufenthalt begründet wird.

Liegen die Voraussetzungen der Erreichbarkeit nicht vor, wird von einer Nichterreichbarkeit gesprochen. Nichterreichbarkeit führt grundsätzlich zum Leistungsausschluss, es sei denn der Nichterreichbarkeit wurde von Seiten des Jobcenters zugestimmt.

## C. Zustimmung

Eine Nichterreichbarkeit bedarf regelmäßig der vorherigen Zustimmung des Jobcenters, vgl. § 7 b Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 SGB II. In begründeten Ausnahmefällen kann bei einer ungeplanten/unvorhersehbaren Nichterreichbarkeit im Einzelfall auch eine nachträgliche Zustimmung erteilt werden (z.B. aufgrund fehlender Dienstbereitschaft/Erreichbarkeit des Jobcenters). Im Regelfall ist eine nachträgliche Genehmigung aber nicht mehr möglich, so dass die fehlende Zustimmung zu leistungsrechtlichen Konsequenzen führt. Die Zustimmung darf - soweit intern nicht anders geregelt (s. hierzu unter D.) - von bewerberorientierten Mitarbeitern erteilt werden (AV/FM/EZ/SC etc.). Da die Kenntnis des Aufenthaltsortes (Reiseziel) notwendig ist um zu prüfen, ob eine Zustimmung überhaupt erforderlich ist oder ein zustimmungsfreier Aufenthalt im näheren Bereich vorliegt, ist die Frage nach dem Reiseziel zur Aufgabenerfüllung erforderlich und daher datenschutzrechtlich unbedenklich.

**C.I. Prüfungsmaßstab für die Zustimmung, sofern die Eingliederung in Arbeit berücksichtigt werden muss (Prognoseentscheidung)**

Eine Zustimmung zu einer Nichterreichbarkeit wegen einer ehrenamtlichen Tätigkeit (Nichterreichbarkeit mit wichtigem Grund) und einer Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund kann nur erteilt werden, wenn durch die Zeit der Abwesenheit die berufliche Eingliederung nicht beeinträchtigt wird, vgl. § 7b Abs. 2 Satz 2 Nr. 4 und Abs. 3 Satz 1 SGB II. Insofern ist eine Prognoseentscheidung zu treffen, ob im Zeitraum der geplanten Nichterreichbarkeit eine berufliche Eingliederung oder die Teilnahme an einer Eingliederungsmaßnahme zu erwarten ist. In den folgenden Fallkonstellationen ist eine Zustimmung zu einer Nichterreichbarkeit daher nur bei Vorliegen einer besonderen Härte möglich:

a) Berufliche Eingliederung

- Erhöhte saisonale Nachfrage nach der Berufsgruppe der betroffenen Person
- Offene Vermittlungsvorschläge (VV`s)
- geplante Arbeitsgelegenheit

b) Teilnahme an einer Maßnahme zur Eingliederung

- Laufende oder geplante Eingliederungsmaßnahmen während der Nichterreichbarkeit
- Bestehende oder geplante Einladungen zur AV, PD, ÄD, Sprachberatung o.Ä.
- laufende oder geplante Maßnahmen der medizinischen Vorsorge / Reha
- Teilnahme an einem durch das BAMF geförderten Sprachkurs, d.h. an einem Integrationskurs bzw. berufsbezogener Sprachförderung (ESF). Hier ist Nichterreichbarkeit in der Regel nur in den bestätigten Ferienzeiten des Sprachkursträgers möglich (Achtung: die Ferienzeiten unterscheiden sich je nach Träger erheblich und stimmen hinsichtlich Lage und Dauer nicht immer mit den Schulferien überein).

**Exkurs:** Zeitpunkt der Antragstellung

Es existiert **keine** wie auch immer geartete Regelung, wann ein Antrag auf Nichterreichbarkeit frühestens gestellt werden darf. Vor Erteilung einer Zustimmung muss der Leistungsträger aber die Gelegenheit haben, die Voraussetzungen für die Zustimmung sorgfältig zu prüfen. Hieraus folgt, dass ein Antrag nicht zu frühzeitig gestellt werden darf, da ansonsten eine Beurteilung des jeweiligen Arbeitsmarktes - der sich z.B. sehr kurzfristig verändern kann - sowie der Integrationsprognose nicht mit der hierfür notwendigen Sorgfalt erfolgen kann. Daher ist von einem Zeitraum von 1 - 3 Wochen vor der geplanten Nichterreichbarkeit auszugehen, vor dem das Stellen einer Integrationsprognose im Regelfall nicht möglich ist. Eine feste Grenze gibt es aber nicht.

**C.II. Personenkreis**

Die Regelungen des § 7b SGB II gelten nach ihrem Wortlaut grundsätzlich für alle erwerbsfähige Leistungsberechtigte. So bedarf es bei Kindern unter 16 Jahren und Sozialgeldbeziehern keiner Zustimmung einer Nichterreichbarkeit. Diese Personen sind über die zur Bildung einer Bedarfsgemeinschaft erforderliche erwerbsfähige

leistungsberechtigte Person erreichbar und ohnehin kann bei ihnen das Ziel - die Eingliederung in Arbeit - nicht erreicht werden kann.

Aber auch bei anderen Personengruppen, gelten Sonderregelungen:

Personen, die vorübergehend nicht eingliederbar sind (§ 10 SGB II)

Es ist im Einzelfall zu entscheiden, ob die Anwendung des Erreichbarkeitserfordernisses sinnvoll ist. Dies kann im Interesse der Vermeidung von Leistungsmissbrauch zu bejahen sein.

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigte & AGH Teilnehmer

Der Personenkreis fällt nicht unter die Anwendung eines Erreichbarkeitserfordernisses, hier gelten die arbeitsvertraglichen Urlaubsregelungen. Gleiches gilt für Teilnehmende einer AGH da diese einen Anspruch auf Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz haben (vgl. FW des 16d SGB II, Randziffer 2.7 Regelungen zur Maßnahmedurchführung)

Teilnehmer an Maßnahmen zur Eingliederung in Arbeit

Es ist zweckmäßig, während der Teilnahme an Maßnahmen zur Eingliederung die voraussichtliche Dauer einer Abwesenheit zu erheben, da auch während einer solchen Maßnahme die Eingliederung in den allgemeinen Arbeitsmarkt grundsätzlich möglich ist.

Erwerbsfähige Leistungsberechtigte mit Dauer des Leistungsbezuges SGB II kürzer als 3 Monate

Die Regelung, dass in den ersten drei Monaten nur in begründeten Ausnahmefällen eine OAW genehmigt werden kann, ergab sich aus § 3 Abs. 1 Satz 2 der Erreichbarkeits-Anordnung (EAO). Mit Wirkung zum 01.01.2023 wurde § 77 SGB II ersatzlos gestrichen, sodass die EAO keine Anwendung mehr findet und somit eine Nichterreichbarkeit grundsätzlich ab dem ersten Tag des Leistungsbezugs beantragt werden könnte. Es kann aber in der Regel unterstellt werden, das erwerbsfähige Leistungsberechtigte, die gerade eine Beschäftigung beendet haben oder aus anderen Gründen „neu“ zum Jobcenter kommen, gegenüber den sogenannten Bestandskunden erhöhte Chancen auf eine schnelle Eingliederung haben. Daher ist hier genau zu prüfen, ob während des anfänglichen Leistungsbezugs, Eingliederungsmöglichkeiten bestehen.

## C.III. Dauer der Nichterreichbarkeit

Nichterreichbarkeit mit wichtigem Grund

Bei Nichterreichbarkeit mit wichtigem Grund besteht keine Regelung zu deren Dauer, gegebenenfalls kann auch einer Abwesenheit für einen längeren Zeitraum zugestimmt werden.
Beachte: Bei Nichterreichbarkeit wegen ehrenamtlicher Tätigkeiten gilt die weitere Voraussetzung, dass die Eingliederung in Arbeit nicht wesentlich beeinträchtigt werden darf.

Nichterreichbarkeit ohne wichtigen Grund

Eine Zustimmung zu Abwesenheiten ohne wichtigen Grund kann in der Regel für insgesamt längstens drei Wochen im Kalenderjahr erteilt werden, wenn die Eingliederung in Arbeit

nicht beeinträchtigt wird. Drei Wochen entsprechen 21 Kalendertagen. Wochenendtage (Samstag und Sonntag zählen als Kalendertag). Ein Übertrag „nicht genutzter Nichterreichbarkeit“ in das Folgejahr ist nicht möglich.

Zeiten einer Nichterreichbarkeit mit und ohne wichtigen Grund sind kombinierbar.

Die Regelung zu einer Ortsabwesenheit (OAW) von der 4. bis zur 6. Woche und einer OAW von mehr als 6 Wochen ergaben sich aus der EAO. Mit Wirkung zum 01.01.2023 wurde § 77 SGB II ersatzlos gestrichen, sodass die EAO keine Anwendung mehr findet und somit nur über die Nichterreichbarkeit von bis zu 21 Kalendertagen (inkl. außergewöhnliche Härte und Transportunfähigkeit) zu entscheiden ist.

Anspruch auf Leistungen der Grundsicherung bestehen grundsätzlich nur für eine Nichterreichbarkeit mit Zustimmung. Ab dem 22. Kalendertag entfällt der Leistungsanspruch.

Außergewöhnliche Härte

In Ausnahmefällen kann der Zeitraum von 21 Kalendertagen tageweise verlängert werden, wenn eine außergewöhnliche Härte vorliegt. Dies wäre z.B. der Fall, wenn einem erwerbsfähiger Leistungsberechtigten aufgrund eines Pilotenstreiks oder eines Verkehrsunfalls eine fristgerechte Rückkehr nicht möglich ist.

Erkrankung wegen einer Nichterreichbarkeit (Transportunfähigkeit)

Bei Erkrankung während einer Nichterreichbarkeit ist zu unterscheiden. Eine „leichte“ Erkrankung hat keinerlei Einfluss auf die maximal zulässige Dauer des Aufenthaltes außerhalb des näheren Bereichs. Nur wenn der Leistungsberechtigte nachweislich transportunfähig ist und ein Rücktransport aufgrund ärztlicher Anordnung nicht möglich ist, kommt eine Weitergewährung von Leistungen über den Zeitraum eines genehmigten Aufenthaltes außerhalb des näheren Bereichs hinaus in Betracht. An den Nachweis der Transportunfähigkeit sind strenge Anforderungen zu stellen. Ausländische Dokumente sind vom Leistungsberechtigten von einem vereidigten Dolmetscher zu übersetzen und beglaubigen zu lassen.

## D. Verfahren

### D.I. Allgemeines Verfahren

Wer sich außerhalb des näheren Bereichs aufhalten möchte, kann entsprechendes Begehren telefonisch, schriftlich oder online über jobcenter.digital mitteilen. Eine unterminierte persönliche Vorsprache in den Liegenschaften ist nur dann zulässig, wenn eine entsprechende Notsituation (z.B. Tod eines nahen Verwanden o.Ä.) vorgetragen wird. Die Rückmeldung aus einer Nichterreichbarkeit erfolgt grundsätzlich telefonisch. In Einzelfällen, z.B. bei Zielgruppen, bei anstehenden Besetzungen einer Maßnahme oder in Zweifelsfällen, kann eine persönliche Rückmeldung erfolgen.

**D.II. Verfahren bei so genannter „unkritischer“ Nichterreichbarkeit bis zu 21 Kalendertagen**

Zur Entlastung der Arbeitsvermittler und der Eingangszonen sowie zur Steigerung der Kundenzufriedenheit gilt das vereinfachte Verfahren zur Genehmigung von so genannten unkritischen Nichterreichbarkeiten. Hier kann eine Zustimmung unbürokratisch über das Servicecenter (SC) erfolgen. Eine unkritische Nichterreichbarkeit liegt vor, wenn z.B. keine offenen VV’s vorliegen, keine lfd. oder zukünftigen Eingliederungsmaßnahmen während der geplanten Nichterreichbarkeit stattfinden, keine Einladungen während der Nichterreichbarkeit vorgesehen sind oder der Leistungsbezug im SGB II kürzer als drei Monate ist. Hinsichtlich der konkreten Vorgehensweise im SC wird auf das Verfahren „Genehmigung unkritischer Nichterreichbarkeiten durch SC“ verwiesen.

Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des SC informieren bei Zustimmung zu einer Nichterreichbarkeit die betroffene Person, dass diese am ersten Werktag nach der Nichterreichbarkeit für ein **telefonisches Rückmeldegespräch** zur Verfügung stehen müssen. Die zuständige EZ wird vom SC unverzüglich per Aufgabe über den Sachverhalt informiert. Von dort ist eine schriftliche Einladung zum Telefontermin zu versenden. Der betroffenen Person wird ein Zeitfenster benannt, innerhalb dessen sie für einen Anruf des Jobcenters telefonisch zur Verfügung stehen müssen. Hierfür soll in der Regel ein Telefonanschluss mit einer Duisburger Festnetznummer (Vorwahlbezirke 0203, 02065, 02066, 02841, 02844 ,02151) und aktivierter Rufnummernübermittlung verwendet werden. Ist dies nicht möglich, so kann der Nachweis über die Rückkehr auf andere Weise erfolgen (z.B. durch Übersendung einer Kopie / Fotos des Einreisestempels per E-Mail o.Ä.). Grundsätzlich sind die Rückkehrgespräche von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Eingangszone zu führen. In Absprache mit der zuständigen Bereichsleitung kann das Rückmeldegespräch auch an die Arbeitsvermittlung übertragen werden.

**D.III. Verfahren bei Nichterreichbarkeit von bis zu 21 Kalendertagen (bis zu 3 Wochen)**

Wird eine geplante Nichterreichbarkeit beim jobcenter Duisburg per E-Mail, online über jobcenter.digital oder telefonisch mitgeteilt, kann bei Vorliegen aller notwendigen Voraussetzungen (s. geltendes Verfahren) die Zustimmung durch die zuständigen EZ telefonisch erteilt werden. Die Zustimmung kann alternativ auch schriftlich erfolgen. Hierfür steht die lokale BK Vorlage "Entscheidung Nichterreichbarkeit" zur Verfügung. In beiden Fällen ist der Leistungsberechtigte darauf hinzuweisen, dass am ersten Werktag nach Rückkehr aus der Nichterreichbarkeit unaufgefordert eine telefonische Rückmeldung erfolgen muss. Hierfür gilt das unter D.II skizzierte Rückmeldeverfahren.

Ist eine sofortige Zustimmung durch die EZ nicht möglich (z.B. wenn VV`s offen sind o.Ä.), so ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass eine weitere Prüfung erfolgen muss und die Nichterreichbarkeit bis dahin als nicht genehmigt gilt. Die zuständige Integrationsfachkraft (IFK) ist per unterminierter Aufgabe darüber zu informieren, dass binnen 48h ein Rückruf bei der betroffenen Person erfolgen muss, um abschließend über die Nichterreichbarkeit zu entscheiden.

<u>Hinweis:</u> In einigen Ländern (derzeit z.B. Türkei, Tunesien etc.) ist neben der üblichen Krankenversicherungskarte ein zusätzlicher Auslandskrankenschein notwendig, um einen bestehenden Versicherungsschutz im Bedarfsfall nachweisen zu können. Für die Ausstellung des Auslandskrankenscheins benötigen die Krankenkasse in der Regel die

schriftliche Zustimmung des Jobcenters zur Nichterreichbarkeit. Hierfür kann bei Bedarf ebenfalls die lokale BK Vorlage "Entscheidung Nichterreichbarkeit“ verwendet werden.

**D.IV. Verfahren bei Nichterreichbarkeit von mehr als 21 Kalendertagen (mehr als 3 Wochen)**

Wird eine geplante Nichterreichbarkeit beim jobcenter Duisburg per E-Mail, online über jobcenter.digital oder telefonisch von mehr als 21 Tagen mitgeteilt, kann bei Vorliegen aller weiteren Voraussetzungen nur eine schriftliche Zustimmung für die ersten 21 Kalendertage erteilt werden. Im Rahmen der schriftlichen Zustimmung ist der Leistungsberechtigte darüber zu informieren, dass ab dem 22. Kalendertag der Nichterreichbarkeit die Leistungsgewährung vorläufig eingestellt wird. Es ist gesondert darauf hingewiesen, dass hiervon auch die Kosten der Unterkunft und die Beiträge zur Krankenkasse betroffen sind. Hierfür steht die lokale BK Vorlage "Entscheidung Nichterreichbarkeit" zur Verfügung.

Ist eine sofortige Zustimmung durch die EZ nicht möglich (z.B. wenn VV`s offen sind o.Ä.), so ist die betroffene Person darauf hinzuweisen, dass eine weitere Prüfung erfolgen muss und die Nichterreichbarkeit bis dahin als nicht genehmigt gilt. Die zuständige IFK ist per unterminierter Aufgabe darüber zu informieren, dass binnen 48h ein Rückruf bei der betroffenen Person erfolgen muss, um abschließend über die Nichterreichbarkeit zu entscheiden.

Eine erneute Aufnahme der Leistungen kann erst erfolgen, wenn sich der Leistungsberechtigte analog der Vorgehensweise unter D.II. telefonisch oder anderweitig zurückmeldet.
Hierbei gilt: Liegt der letzte Leistungsbezug mehr als 182 Kalendertage zurück, gilt die Rückmeldung aus Nichterreichbarkeit als Neuantrag. Hier gilt das gesonderte Verfahren „Neukundenprozess (NKP) SGB II“ vom 22.06.2022. Wurden während der letzten 182 Kalendertage (Rückmeldedatum zählt mit) Leistungen nach dem SGB II bezogen, hat die betroffene Person einen Weiterbewilligungsantrag (WBA) zu stellen.

**D.V. Grundsätzliche Vorgehensweise bei allen geplanten Nichterreichbarkeitszeiten**

- Generell ist bei allen Nichterreichbarkeitszeiten, sei es erlaubt oder unerlaubt, zu klären, wie diese finanziert werden. Leistungen nach dem SGB II werden nur bei Vorliegen der Hilfebedürftigkeit nach § 9 SGB II bewilligt, so dass Auslandsreisen ggf. einen Hinweis auf nicht angegebene Vermögenswerte und Einkommensquellen geben können. Unerheblich ist, wenn der Urlaub durch das Schonvermögen finanziert wird. Ist dies nicht der Fall und stehen leistungsrechtliche Konsequenzen im Raum, so ist das zuständige Leistungsteam per Ticket bzw. schriftlichem Aktenvermerk über den Sachverhalt zu informieren. Aus datenschutzrechtlichen Gründen darf in VerBIS nur die Weitergabe des Tickets bzw. Vermerks, nicht aber der ermittelte Sachverhalt dokumentiert werden. Ergeben sich keine Anhaltspunkte auf verborgene Einkommensquellen, soll jede Dokumentation bzgl. der Finanzierung der Nichterreichbarkeit komplett unterbleiben.

- Jeder Antrag auf Nichterreichbarkeit und die Entscheidung hierüber sind in einem aussagekräftigen Vermerk in der Fachanwendung VerBIS zu dokumentieren. Hierbei ist der Sozialdatenschutz zu beachten.

- Im Lebenslauf ist ein Eintrag vom Typ „Allgemeiner Vermerk“; Betreff „Nichterreichbarkeit“ zu erstellen.

- Nach der Rückmeldung ist der korrekte Kundenstatus zu überprüfen.

- Die Mitteilungspflichten gem. § 8 Abs. 1c) AsylG bei Reisen von Asylberechtigten und Ausländern in ihr Heimatland sind zu beachten. Hier gilt das gesonderte „Verfahren zur Übermittlung von Daten an BAMF und Ausländerbehörde“.

## E. Gültigkeit dieser Regelungen

Diese Regelungen haben bis auf Weiteres Gültigkeit und sollen bei Erlass einer Rechtsverordnung durch das BMAS gem. § 13 Abs. 3 SGB II oder der Veröffentlichung anderslautender Fachlicher Weisungen zu § 7b SGB II unverzüglich angepasst werden.

| 7-0 | 3-0 | 5 | 4-1 | 3-2 | 3-4 | 3-3 | 72 |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Mö 15.16. | 19.6.23 | 16.06.2023 | 15.05.2023 | 16.06.2023 durch 321 | 15.06.2023 Anpassungswunsch | 15.06-2023 | f: 14.06 |

Geschäftsführung JC-DU
Frank Böttcher

i.V. Mö 20.16.

VfG.
1. Mitzeichnung lt. Mitzeichnungskreuz[1]
2. Kommunikation der geänderten Weisungslage an TL M& I und Leistung durch 72 } f: 20.06.23 (72)
3. Media-Wiki aktualisieren durch 72 f: 20.06.23
4. Homepage aktualisieren durch 71 ok. durch 71
5. Reg z.d.A. z. Az. II-11101.4

Im Auftrag
Hickmann

[1] Mitzeichnungen 3-3, 3-4, 4-1 und 5 erfolgte über Abstimmschaltfläche - archiviert Koordinatoren-Ablage